S 6 R 592/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Frankfurt
Sachgebiet	-
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 R 592/17
Datum	04.07.2018

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 R 266/18
Datum	28.09.2021

3. Instanz

Datum	13.04.2022

I.Â Â Â Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Frankfurt am Main vom 4. Juli 2018 wird zurÃ¼ckgewiesen.Â

II.Â Â Â Die Beteiligten haben einander auch fÃ¼r das Berufungsverfahren keine Kosten zu erstatten.

III.Â Â Â Die Revision wird nicht zugelassen.
â□□
Tatbestand

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die GewÃ¤hrung einer hÃ¶heren Altersrente unter Anerkennung von weiteren Pflichtbeitragszeiten wegen BeschÃ¤ftigung.

Der 1952 geborene KlÃ¤ger beantragte im Jahr 1984 die GewÃ¤hrung einer Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit. Ausweislich des Antragsvordruckes gab er an, in der Zeit von 1966 bis 1969 eine Kellnerlehre absolviert sowie sich von 1969 bis 1970 in Israel aufgehalten und in einem Kibbuz gearbeitet zu haben. Von 1970 bis 1980 habe er teilweise als Kellner und BÃ¼rohilfe gearbeitet, sei jedoch auch fÃ¼r lÃ¤ngere ZeitrÃ¤ume arbeitsunfÃ¤hig erkrankt und arbeitslos gewesen. Ausweislich

des Versicherungsverlaufes sind fÃ¼r den KlÃ¤ger aufgrund der Versicherungskarte 01 Pflichtbeitragszeiten vom 1. April 1966 bis 20. Juli 1969, aufgrund der Versicherungskarte 02 Pflichtbeitragszeiten vom 15. Juli 1969 bis 15. August 1969, aufgrund der Versicherungskarte 01 Pflichtbeitragszeiten vom 1. Oktober 1970 bis 31. Dezember 1970 und 1. MÃ¤rz 1971 bis 31. Dezember 1971 und aufgrund der Versicherungskarte 03 ab 1. Januar 1972 verzeichnet. Der KlÃ¤ger bezog seit dem 1. November 1984 eine Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit auf Dauer.

Seit dem 1. Juli 2017 bezieht der KlÃ¤ger aufgrund Bescheides der Beklagten vom 6. Juni 2017 eine Regelaltersrente. Gegen diesen Bescheid legte der KlÃ¤ger am 3. Juli 2017 Widerspruch ein und trug vor, dass der Zeitraum von September 1969 bis September 1970 als rentenrechtliche Zeit zu berÃ¼cksichtigen sei. Er habe sich von September 1969 bis einschlieÃlich September 1970 fÃ¼r 13 Monate in einem Heim des kirchlichen HeimtrÃ¤gers C. (Zweiganstalt D.) in K-Stadt (Niedersachsen) aufgrund einer Unterbringungsanordnung des zustÃ¤ndigen Jugendamtes aufgehalten. WÃ¤hrend des Aufenthalts habe er fÃ¼r den HeimtrÃ¤ger Arbeit verrichten mÃ¼ssen, ohne Arbeitsentgelt zu erhalten. Mit Widerspruchsbescheid vom 19. Oktober 2017 wies die Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ck. Rentenrechtliche Zeiten ergÃ¤ben sich aus Â§ 54 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI), Beitragszeiten aus Â§ 55 Abs. 1 Satz 1 SGB VI. Danach seien Pflichtbeitragszeiten auch solche Zeiten, fÃ¼r die zwar kein Beitrag gezahlt worden sei, fÃ¼r die PflichtbeitrÃ¤ge nach besonderen Vorschriften jedoch als gezahlt gelten. Die von ehemaligen Heimkindern geleistete Arbeit kÃ¶nne nicht als rentenrechtliche Beitragszeit angerechnet werden. Der HeimtrÃ¤ger habe keine BeitrÃ¤ge gezahlt, auch habe kein versicherungspflichtiges BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis im Sinne des Â§ 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI vorgelegen, da es sich nicht um ein freiwilliges BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis gehandelt habe. Heimkindern sei es nicht mÃ¶glich gewesen, nicht zu arbeiten. Die im Rahmen der Unterbringung erbrachten Leistungen, wie Kost und Logis, stellten kein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt dar.

Hiergegen hat der KlÃ¤ger am 6. November 2017 Klage zum Sozialgericht Frankfurt am Main erhoben. Er hat vorgetragen, dass die rechtswidrige EinschrÃ¤nkung von Grundrechten nicht berÃ¼cksichtigt worden sei. Seine BeschÃ¤ftigung wÃ¤hrend des Heimaufenthaltes sei als Beitragszeit zu werten. Der KlÃ¤ger hat wÃ¶rtlich beantragt,
1) festzustellen, dass die Monate September 1969 bis September 1970 als Beitragszeiten gelten;
2) festzustellen, dass die Beitragszeit von September 1969 bis September 1970 bereits 1984 bei der Berechnung bzw. Bewilligung der ErwerbsunfÃ¤higkeitsrente hÃ¤tte berÃ¼cksichtigt werden mÃ¼ssen;
3) festzustellen, dass es in der C.-ler Anstalt D. Zwangsarbeit gegeben habe.
Mit Schriftsatz vom 5. Februar 2018 hat der KlÃ¤ger seine Klage dahingehend erweitert,
4) den Rentenbescheid bezÃ¼glich der Erwerbsminderungsrente von 1984 zu Ã¼berprÃ¼fen.

Das Sozialgericht hat durch Gerichtsbescheid vom 4. Juli 2018 die Klage

abgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung hat das Sozialgericht ausgefÃ¼hrt, dass der KlÃ¤ger eine Altersrente, bei deren Berechnung der Zeitraum von September 1969 bis September 1970 als rentenrechtliche Beitragszeiten berÃ¼cksichtigt werde, begehre. Dieses Klageziel kÃ¶nne er mit einer Anfechtung des Rentenbescheides einerseits und einer Leistungsklage bzgl. einer derart berechneten Altersrente erreichen. StreitgegenstÃ¤ndlich hinsichtlich des Klageantrags zu 1) sei daher der Bescheid vom 6. Juni 2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 19. Oktober 2017. Der KlÃ¤ger habe keinen Anspruch auf eine Rente, bei deren Berechnung der Zeitraum von September 1969 bis September 1970 als rentenrechtliche Zeiten anerkannt werden kÃ¶nne. Der Bescheid vom 6. Juni 2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19. Oktober 2017 sei rechtmÃ¤ÃŒig und verletze den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten. Der Zeitraum von September 1969 bis September 1970 im Heim C. stelle keine rentenrechtliche Zeit dar. FÃ¼r diese Zeiten seien weder freiwillige BeitrÃ¤ge, Â§ 55 Abs. 1 Satz 1 2. Var. SGB VI, noch BeitrÃ¤ge nach Bundesrecht, Â§ 55 Abs. 1 Satz 1 1. Var. SGB VI, geleistet worden. Mangels Meldung eines BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses greife die Vermutung gezahlter BeitrÃ¤ge nach Â§ 199 Abs. 1 SGB VI nicht ein. Die Vermutungsregelung des Â§ 203 SGB VI greife ebenfalls nicht ein. HierfÃ¼r fehle es an einer Zahlung von Arbeitsentgelt an den KlÃ¤ger. Dieser habe vielmehr selbst vorgetragen, dass er kein Arbeitsentgelt erhalten habe. Vielmehr sei die Weigerung der Arbeit durch kÃ¶rperliche ZÃ¼chtigung durch die Erzieher bestraft worden. Die einzige Leistung, die der KlÃ¤ger durch das Heim erhalten habe, seien Nahrung und Unterkunft, Kleidung und sonstige GegenstÃ¤nde des tÃ¤glichen Lebens gewesen. Zudem fehle es an einer Ã¼berwiegenden Wahrscheinlichkeit, dass von diesen â€žGegenleistungenâ€œ BeitrÃ¤ge an die Rentenversicherung fÃ¼r die jeweils untergebrachte Person abgefÃ¼hrt worden seien. Vielmehr sei die Arbeit der Kinder in den Heimen zur damaligen Zeit als nicht versicherungspflichtig angesehen worden (Verweis auf LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 24. Februar 2017, L 8 R 1261/16). Die Beweiserleichterung des Â§ 286 Abs. 5 SGB VI komme ebenfalls nicht in Betracht. Es fehle bereits an der Glaubhaftmachung der AusÃ¼bung einer versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigung. Der 17 bzw. 18 Jahre alte KlÃ¤ger sei auf der Grundlage des Jugendwohlfahrtsgesetzes 1961 in dem Kinderheim C. ohne seine Zustimmung untergebracht gewesen. In der damals vorherrschenden Meinung habe diese Erziehung dazu gedient, den MinderjÃ¤hrigen zu einem brauchbaren und ordentlichen Menschen zu erziehen, in erster Linie, ihn zu gewissenhafter und regelmÃ¤ÃŒiger Arbeitsleistung anzuhalten (Verweis auf BSG, Urteil vom 30. Januar 1975, 2 RU 200/72). Die Unterbringung habe Erziehung und ErtÃ¼chtigung fÃ¼r ein spÃ¤teres selbstÃ¤ndiges Leben umfasst. Als â€žErsatzfamilieâ€œ seien dem KlÃ¤ger die fÃ¼r das Leben notwendigen Dinge, neben Unterkunft und Verpflegung u.a. Kleidung, zur VerfÃ¼gung gestellt worden. Zudem sei eine Schulausbildung angeboten worden (Verweis auf LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 24. Februar 2017, L 8 R 1261/16). Der KlÃ¤ger habe selbst vorgetragen, dass die Berufsschulausbildung grundsÃ¤tzlich angeboten worden sei, wenn auch nur durch einen Lehrer, und er an diesem Unterricht grundsÃ¤tzlich teilgenommen habe. Glaubhaft sei, dass der KlÃ¤ger durch den HeimtrÃ¤ger zu Arbeiten herangezogen worden sei, die Ã¼ber die reine Haushaltsmithilfe hinausgegangen seien. Diese stellten jedoch keine versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung dar. Das Gericht schlieÃŒe sich der

ausfÃ¼hrlichen BegrÃ¼ndung des LSG Baden-WÃ¼rttemberg in dessen Urteil vom 24. Februar 2017 (L 8 R 1261/16) insoweit an. Zwischen dem der staatlichen FÃ¼rsorge unterstellten MinderjÃ¤hrigen und der Unterbringungsanstalt fehle es an einem auf freiwilliger Entscheidung beruhenden ArbeitsverhÃ¤ltnis. Insbesondere fehle es an einem Arbeitsentgelt als Gegenleistung fÃ¼r die geleistete Arbeit, da die durch das Heim gewÃ¤hrten Leistungen (Kost, Logis, GegenstÃ¤nde des Alltags) auch dann angefallen wÃ¤ren, wenn der KlÃ¤ger sich geweigert hÃ¤tte, die aufgetragenen Arbeiten auszufÃ¼hren (Verweis auf LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 9. Juni 2005, L 12 R 2441/04). Die KlageantrÃ¤ge zu 2) bis 4) seien bereits unzulÃ¤ssig. FÃ¼r die KlageantrÃ¤ge zu 2) und 3) fehle es am besonderen Feststellungsinteresse i.S.d. Â§ 55 Abs. 1 SGG. Die mit dem Klageantrag zu 2) begehrte Feststellung, dass bereits bei Bewilligung der ErwerbsunfÃ¤higkeitsrente der streitgegenstÃ¤ndliche Zeitraum als rentenversicherungsrechtlich relevante Zeiten hÃ¤tte BerÃ¼cksichtigung finden mÃ¼ssen, decke sich mit dem Begehr des KlÃ¤gers, welches im Klageantrag zu 4) ausgedrÃ¼ckt werde, den Rentenbescheid bzgl. der Bewilligung der ErwerbsunfÃ¤higkeitsrente aus dem Jahr 1984 zu Ã¼berprÃ¼fen. Die Ãberprüfung dieses Bescheides sei der einfachere Weg, die vom KlÃ¤ger begehrte Feststellung zu erreichen. Das FeststellungsbedÃ¼rfnis fehle ebenso hinsichtlich des Klageantrages zu 3). Denn ob Zwangsarbeit vorgelegen habe, sei bereits inzident im Klageantrag zu 1) bzgl. der RechtmÃ¤Ãigkeit der Rentenbewilligung und der damit festgestellten Rentenzeiten zu prÃ¼fen. Der Klageantrag zu 4) sei unzulÃ¤ssig, da der Rentenbescheid bzgl. der Bewilligung der ErwerbsunfÃ¤higkeitsrente bestandskrÃ¤ftig geworden sei. Ein weiteres Verwaltungsverfahren zur Ãberprüfung des Rentenbescheides nach Â§ 44 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) sei nicht durchgefÃ¼hrt worden.

Der KlÃ¤ger hat gegen den ihm am 11. Juli 2018 zugestellten Gerichtsbescheid am 2. August 2018 Berufung bei dem Hessischen Landessozialgericht in Darmstadt eingelegt.

Er ist der Ansicht, dass fÃ¼r ihn weitere Pflichtbeitragszeiten im Zeitraum von September 1969 bis September 1970 wegen seiner BeschÃ¤ftigung in der Einrichtung D. zu gewÃ¤hren seien. Er macht geltend, dass er sich in dieser Zeit gegen seinen Willen in diesem einem Heim aufgehalten habe und nicht in Israel. Er habe dort seine Arbeitsleistung aufgrund eines freiwilligen Entschlusses erbracht und als Gegenleistung zumindest ein Taschengeld erhalten. Die damalige Entscheidung, seine TÃ¤tigkeit nicht als versicherungspflichtig einzustufen, sei rechtwidrig gewesen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Frankfurt am Main vom 4. Juli 2018 aufzuheben sowie den Bescheid vom 6. Juni 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19. Oktober 2017 abzuÃ¤ndern und die Beklagte zu verurteilen, ihm eine hÃ¶here Altersrente unter BerÃ¼cksichtigung der Zeiten von September 1969 bis September 1970 als Beitragszeiten zu gewÃ¤hren.
Â Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie ist der Ansicht, dass die BerÃ¼cksichtigung weiterer Pflichtbeitragszeiten wegen BeschÃ¤ftigung nicht in Betracht komme, da weder eine freiwillige BeschÃ¤ftigung vorgelegen habe noch eine Gegenleistung fÃ¼r die TÃ¤tigkeit gewÃ¤hrt worden sei, sondern diese im Rahmen des Erziehungsauftrages durch den HeimtrÃ¤ger angeordnet worden sei. Zudem seien keine BeitrÃ¤ge abgefÃ¼hrt worden.

Der Senat hat die Stiftung C., Diakonie D. und das Jugendamt der Stadt E-Stadt um Auskunft gebeten. Auf deren Antworten vom 26. November 2018, 1. Oktober 2019 und 16. Juli 2020 wird Bezug genommen.

Zum weiteren Sach- und Streitstand wird auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen, die Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen sind.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die Berufung des KlÃ¤gers ist zulÃ¤ssig; sie ist insbesondere form- und fristgerecht eingelegt (Â§ 155 Sozialgerichtsgesetz â SGG).

Die Berufung hat jedoch in der Sache keinen Erfolg. Der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Frankfurt am Main vom 4. Juli 2018 ist nicht zu beanstanden. Der Bescheid vom 6. Juni 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19. Oktober 2017 war nicht abzuÃ¤ndern, denn er ist rechtmÃ¤Ãig und verletzt den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten (Â§ 54 Abs. 1 Satz 2 SGG).Â

Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf die GewÃ¤hrung einer hÃ¶heren Altersrente unter BerÃ¼cksichtigung der Zeiten von September 1969 bis September 1970 als Beitragszeiten.

In diesem Zeitraum sind keine weiteren Beitragszeiten anzuerkennen.Â

Beitragszeiten sind gemÃ¤Ã Â§ 55 Abs. 1 Satz 1 SGB VI Zeiten, fÃ¼r die nach Bundesrecht PflichtbeitrÃ¤ge (Pflichtbeitragszeiten) oder freiwillige BeitrÃ¤ge gezahlt worden sind. Sowohl PflichtbeitrÃ¤ge als auch freiwillige BeitrÃ¤ge mÃ¼ssen materiell und formell wirksam entrichtet werden, damit die Beitragszeiten ihre Wirkung entfalten kÃ¶nnen. Eine formell und materiell wirksame Beitragszahlung liegt vor, wenn die BeitrÃ¤ge entsprechend ihrer rechtlichen Bestimmung (als freiwillige BeitrÃ¤ge oder PflichtbeitrÃ¤ge) tatsÃ¤chlich gezahlt werden (Flecks in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VI, 3. Aufl., Â§ 55 SGB VI (Stand: 01.04.2021), Rn. 22).Â

FÃ¼r den KlÃ¤ger wurden im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum keine BeitrÃ¤ge gezahlt. Weder der zustÃ¤ndige JugendhilfetrÃ¤ger noch der HeimtrÃ¤ger haben BeitrÃ¤ge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt. Der KlÃ¤ger selbst ebenfalls nicht. Die Beitragsentrichtung muss nachgewiesen werden. Ein solcher Nachweis kann vorliegend nicht erbracht werden. Insbesondere ergibt sich die

Beitragsentrichtung nicht aus den Versicherungskarten, die der Beklagten vorlagen. Ausweislich des Versicherungsverlaufs der Beklagten weisen die Versicherungskarten 01 und 02 lediglich Beitragszahlungen vor und nach dem streitigen Zeitraum aus.Â

Eine Fiktion der Beitragszahlung â entsprechend Â§ 2 Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus BeschÃ¤ftigungen in einem Ghetto (ZRBG) â existiert nicht.

Auch eine Anerkennung als Beitragszeit infolge einer Glaubhaftmachung gemÃ¤Ã Â§ 286 Abs. 5 SGB VI scheidet vorliegend aus. Nach Â§ 286 Abs. 5 SGB VI ist eine Beitragszeit anzuerkennen, wenn Versicherte fÃ¼r Zeiten vor dem 1. Januar 1973 glaubhaft machen, dass sie eine versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung gegen Arbeitsentgelt ausgeÃ¼bt haben, die vor dem Ausstellungstag der Versicherungskarte liegt oder nicht auf der Karte bescheinigt ist, und fÃ¼r diese BeschÃ¤ftigung entsprechende BeitrÃ¤ge gezahlt worden sind. Â§ 286 Abs. 5 SGB VI betrifft BeschÃ¤ftigungszeiten, die vor dem 1. Januar 1973, also vor EinfÃ¼hrung des maschinellen Meldeverfahrens, zurÃ¼ckgelegt worden sind und die entweder vor dem Ausstellungstag der Versicherungskarte liegen oder die aus anderen GrÃ¼nden nicht in der Versicherungskarte vermerkt sind. Voraussetzung ist jedoch, dass die BeschÃ¤ftigung in einer Versicherungskarte einzutragen gewesen wÃ¤re. Welche GrÃ¼nde dazu gefÃ¼hrt haben, dass die BeschÃ¤ftigungszeit nicht in die Versicherungskarte eingetragen wurde, ist unerheblich; es kommt auch nicht darauf an, ob den Versicherten an der Nichteintragung ein Verschulden trifft. Ob eine versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung gegen Arbeitsentgelt ausgeÃ¼bt wurde, richtet sich nach dem im damaligen Zeitraum der ausgeÃ¼bten BeschÃ¤ftigung geltenden Recht. MaÃgeblich ist daher, ob die BeschÃ¤ftigung in dem Zeitraum, in dem sie ausgeÃ¼bt wurde und fÃ¼r den die Glaubhaftmachung begehrt wird, nach dem damals geltenden Recht (renten-)versicherungspflichtig war. Die Glaubhaftmachung der Beitragszahlung ist neben der Glaubhaftmachung einer versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigung gegen Arbeitsentgelt unerlÃ¤ssliche Voraussetzung der Anerkennung einer BeschÃ¤ftigungszeit als Beitragszeit i.S.d. Â§ 286 Abs. 5 SGB VI (BÃ¶ttiger in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VI, 3. Aufl., Â§ 286 SGB VI (Stand: 01.04.2021), Rn. 31). Der Versicherte hat beide Merkmale, das der AusÃ¼bung einer versicherungspflichtigen TÃ¤tigkeit sowie das der AbfÃ¼hrung von SozialversicherungsbeitrÃ¤gen hierauf, jeweils glaubhaft zu machen (Bayerisches LSG, Urteil vom 28. Januar 2009, L 13 R 610/08, juris; KassKomm/Wehrhahn SGB VI Â§ 286 Rn. 20). Es handelt sich um zwei untereinander nicht verknÃ¼pfte, voneinander unabhÃ¤ngige Tatbestandsmerkmale, die jeweils gesondert glaubhaft zu machen und von der BehÃ¶rde sowie den Gerichten auch getrennt zu prÃ¼fen sind (LSG fÃ¼r das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 22. Mai 2013, L 18 KN 52/10, juris). So muss die AusÃ¼bung einer versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigung nicht zugleich die BeitragsabfÃ¼hrung aus dem daraus erzielten Entgelt bedeuten. Auch gibt es keinen Rechtssatz, wonach eine nachgewiesene BeschÃ¤ftigung die Entrichtung von BeitrÃ¤gen glaubhaft werden lÃ¤sst (BSG, Urteil vom 17. Dezember 1986, 11a RA 59/85, SozR 5745 Â§ 1 Nr. 2; BSG, Urteil vom 7. September 1989, 5 RJ 79/88, juris). Ein Verzicht auch auf die Glaubhaftmachung der Beitragszahlung widerspricht

der Gesetzeslage und ist deshalb unzulÃ¤ssig (LSG, Urteil vom Berlin-Brandenburg, 27. Januar 2015, L 8 R 510/14, juris). Eine Tatsache ist gemÃ¤Ã Â§ 23 Abs. 1 Satz 2 SGB X dann als glaubhaft anzusehen, wenn ihr Vorliegen nach dem Ergebnis der Ermittlungen, die sich auf sÃ¤mtliche erreichbare Beweismittel erstrecken sollen, Ã¼berwiegend wahrscheinlich ist. Zur Glaubhaftmachung mÃ¼ssen vom Versicherten wenigstens ausreichende positive Indizien fÃ¼r die glaubhaft zu machende Tatsache beigebracht werden.Â

Der KlÃ¤ger hat weder eine BeschÃ¤ftigung gegen Arbeitsentgelt, die nach damaligen Recht versicherungspflichtig gewesen ist, noch eine Beitragszahlung glaubhaft gemacht.

ZunÃ¤chst hat der KlÃ¤ger schon den Zeitraum eines Aufenthaltes in der Einrichtung in D. nicht ausreichend glaubhaft gemacht. Belegt ist nur sein Ãbergang zum 20. September 1970 in eine weitere Betreuung in dem Jugendheim â€F.â€ des Ev. H. e.V. in G-Stadt. Denn Ã¼ber diesen Aufenthalt hat der KlÃ¤ger einen Nachweis in Form einer Beurteilung vom 17. Oktober 1979 vorgelegt. Akten und Unterlagen Ã¼ber den Heimaufenthalt in der Einrichtung in D. existieren weder beim JugendhilfetrÃ¤ger noch beim HeimtrÃ¤ger und konnten auch 2013 schon bei einer Anfrage des bundesweiten EntschÃ¤digungsfonds nicht vorgelegt werden. Der KlÃ¤ger verfÃ¼gt selbst auch nicht Ã¼ber entsprechende Dokumente. Bei seiner Antragstellung zur GewÃ¤hrung einer Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit 1984 hatte der KlÃ¤ger keinen Aufenthalt in der Einrichtung in D. angegeben, sondern mitgeteilt, dass er sich in Israel in einem Kibbuz aufgehalten habe. Der KlÃ¤ger selbst hat auch wenig konkrete Aussagen Ã¼ber seinen Aufenthalt und eine von ihm ggf. verrichtete TÃ¤tigkeit gemacht. Seine eher allgemeinen Angaben sind fÃ¼r eine Glaubhaftmachung des Aufenthaltes und erst recht fÃ¼r eine BeschÃ¤ftigung nicht ausreichend.

Selbst wenn der Aufenthalt jedoch als fÃ¼r den angegeben Zeitraum gegeben angenommen wÃ¼rde, ergÃ¤be sich lediglich aus der vom Senat recherchierten Literatur (Kraul/Schumann/Elzer/Kirchberg, Zwischen Verwahrung und FÃ¶rderung, Heimerziehung in Niedersachsen 1949 bis 1975, 2012; VerspÃ¤tete Modernisierung, Henkelmann/Pierlings/Kaminsky/Swiderek/Banach, Ãffentliche Erziehung im Rheinland â€ Geschichte der Heimerziehung in Verantwortung des Landesjugendamtes (1945 â€ 1972), 2010; Benad/Schmuhl/Stockhecke, Endstation D., FÃ¼rsorgeerziehung in den v. Bodelschwinghschen Anstalten C. bis in die 1970er Jahre, 2. Auflage 2011) als allgemeine Tatsache, dass Heimbewohner in FÃ¼rsorgejugendheimen zu der hier streitigen Zeit wie Arbeiter TÃ¤tigkeiten verrichten mussten, um den Heimbetrieb aufrecht zu erhalten und diesen wirtschaftlich abzusichern. So mussten Hausarbeiten erledigt und diverse handwerkliche TÃ¤tigkeiten verrichtet werden. In der Einrichtung D. kamen TÃ¤tigkeiten wie Torfstechen hinzu. Sicher lÃ¤sst sich dieser Literatur auch entnehmen, dass in fast allen Heimen dieser Zeit, erhebliche Strafen und Nachteile zu erfahren waren, wenn Heimbewohner sich weigerten, die TÃ¤tigkeiten zu verrichten. DemgegenÃ¼ber konnten sie bei guter Leistung ein Taschengeld erhalten. Allerdings lÃ¤sst sich dem Werk â€Endstation D.â€ entnehmen, dass ab 1969 sich die Ausbildungs- und Erziehungssituation in D. Ã¤nderte und ein

modernerer Erziehungsansatz verfolgt wurde. Jedoch lieÃ□e sich auch ohne BerÃ¼cksichtigung sich verÃ¤ndernder VerhÃ¤ltnisse in D. ab 1969 unter Heranziehung der Rechtsprechung des BSG zu den Ghetto-Renten (siehe z. B. BSG, Urteil vom 20. Mai 2020, B 13 R 9/19 R, BSGE 130, 171-199, SozR 4-5075 Â§ 1 Nr. 10 m.w.N.) vertreten, dass es sich bei den von den Jugendlichen verrichteten TÃ¤tigkeiten um eine BeschÃ¤ftigung im Sinne des Sozialversicherungsrechts gehandelt hatte, weil sie nicht vollstÃ¤ndig unfrei war und ein gewisses Entgelt in Form eines Taschengeldes oder von SachprÃ¤mien erzielt wurde. Gegen eine Arbeitnehmereigenschaft spricht aber, dass auch der KlÃ¤ger selbst die BeschÃ¤ftigung in D. als â□□Zwangsarbeitâ□□ bezeichnet hat. Der Zwangscharakter gehÃ¶rte zum damaligen Wesen der Heimerziehung, weshalb der HeimtrÃ¤ger den ZÃ¶glingen regelmÃ¤Ã□ig nicht als Arbeitgeber, sondern als Organ der ErziehungsbehÃ¶rde gegenÃ¼bertrat (vgl. BSG, Urteil vom 30. Januar 1975, 2 RU 200/72, juris).Â

Ob eine versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung gegen Arbeitsentgelt ausgeÃ¼bt wurde, richtet sich nach dem im streitigen Zeitraum geltenden Recht. Versicherungspflichtig in der Rentenversicherung der Arbeiter bzw. Angestellten waren nach Â§ 1227 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Reichsversicherungsordnung (RVO) und Â§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Angestelltenversicherungsgesetz (AVG) alle Personen, die als Arbeitnehmer bzw. als Angestellte gegen Entgelt oder die als Lehrling oder sonst zu ihrer Berufsausbildung beschÃ¤ftigt sind. Diese unter der RVO und dem AVG geltenden Regelungen entsprechen dem heute geltenden Recht des in Â§ 7 Abs. 1 SGB IV definierten Begriffs der â□□unselbstÃ¤ndigen Arbeitâ□□. Hierzu hat das BSG in stÃ¤ndiger Rechtsprechung (vgl. z.B. BSG, Urteil vom 18. Juni 1997, BSGE 80, 250 , 252) ausgefÃ¼hrt, ein â□□ nach der RVO bzw. dem AVG versicherungspflichtiges â□□ BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis komme durch Vereinbarung zwischen den Beteiligten zustande. Typisch sei, dass auf beiden Seiten jeweils eigene EntschlÃ¼sse zur BeschÃ¤ftigung vorliegen, die nach dem Modell der ErklÃ¤rungen bei einem Vertragsschluss geÃ¤uÃ□ert werden. Dies gelte auch fÃ¼r die Abgrenzung zwischen freien und unfreien BeschÃ¤ftigungen (= ZwangsarbeitsverhÃ¤ltnissen). Frei sei ein BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis, wenn es aus eigenem Antrieb zu einem Vertragsabschluss gekommen sei. Allerdings setzte ein sozialversicherungsrechtliches BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis nicht notwendig den Abschluss eines Arbeitsvertrages nach zivilrechtlichen GrundsÃ¤tzen voraus (vgl. Â§ 7 SGB IV). Gemessen an diesen Kriterien sei eine unter Zwang zustande gekommene und verrichtete Arbeit (z.B. als Strafgefangener oder KZ-HÃ¤ftling) grundsÃ¤tzlich nicht als eine BeschÃ¤ftigung einzustufen, die â□□ nach den Bestimmungen der RVO bzw. des AVG â□□ der Versicherungspflicht unterlegen habe (BSG, Urteil vom 21. April 1999, SozR 3-2200 Â§ 1248 Nr. 16; BSG, Urteil vom 14. Juli 1999, SozR 3-5070 Â§ 14 Nrn. 2 und 3; BSG, Urteil vom 23. August 2001, SozR 3-2200 Â§ 1248 Nr. 17; BSG, Urteil vom 14. Dezember 2006, B 4 R 29/06 R, juris). Mithin ist das Vorliegen eines BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses nach dieser benannten Rechtsprechung des BSG von der Freiwilligkeit und der Entgeltlichkeit geprÃ¤gt. Die BeschÃ¤ftigung muss aus â□□eigenem Willensentschlussâ□□ aufgenommen worden sein. Diese Rechtsprechung hat das BSG in seiner Ghetto-Rechtsprechung (teilweise) korrigiert und entschieden, dass auch in einem Ghetto ein auf freiwilliger Basis begrÃ¼ndetes BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis bestanden

haben konnte (beginnend mit BSG, Urteil vom 18. Juni 1997, BSGE 80, 250). So wurde Zwangsarbeit angenommen, wenn der Betroffene auf Anordnung â□□von hoher Handâ□□ unter Ausschluss jeder freien WillensbetÃ¤tigung die Arbeit verrichten musste. Keine Zwangsarbeit lag danach vor, wenn die â□□hohe Handâ□□ fÃ¼r die BeschÃ¤ftigungsaufnahme noch irgendeinen Raum fÃ¼r eine freie WillensbetÃ¤tigung gelassen hatte (BSG, Vorlagebeschluss, 20. Dezember 2007,